

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und Eintrag bringen könne. Nur jenes Urteil, das die Holzleute verpflichtet, ihr Holz zu Wels am Bries drei Tage der Bevölkerung der Stadt zum Kaufe anzubieten, trägt im Urbar von 1587 die spätere Randbemerkung: „Diesen punkt hierfür auszulassen, dann die Welsler ir privilegium sollen fürweisen.“

In ähnlicher Weise, wie das Wasserrecht für die Flößer und Holzarbeiter an der Alm maßgebend war, galt das Forstrecht für die Leute, die in den Wäldern ihre Holzarbeiten verrichten mußten. — Die meisten Untertanen im Gebiet der Herrschaft Scharnstein standen ja zur Forstwirtschaft in irgend einer Beziehung, sei es, daß sie als Holzarbeiter dienten oder als „Forstleute“ im Oberholz oder im Freigebirge jährlich ein bestimmtes Quantum von Stämmen schlagen durften. Dem Schutze der Bannwälder und der zu besondern Zwecken reservierten Forste entsprach es gewiß, wenn das Forstrecht der Jurisdiktion des Landrichters entzogen und einem sachverständigen Forstmann unterstellt wurde. Allerdings war das Forstrecht nicht mehr in dem Sinne ein freies Recht der Forstleute, wie das Wassergericht, sondern es steht in enger Abhängigkeit von der Herrschaft Scharnstein, die allein die Verbrechen und Vergehen zu strafen befugt ist. Das „große Wandl“ beträgt im Forstrecht 5 Pfd. 2 Pfg., das kleine 75 Pfg. Die Festsetzung hoher Strafgeelder für Forstvergehen, konnte es jedoch nicht hindern, daß, wie aus dem Berichte der kaiserlichen Kommission im Jahre 1563 erhellt, ein Teil der Bannhölzer empfindlich abgerodet wurde, wobei allerdings die Pfandinhaber der Herrschaft selbst ein zur Nachahmung reizendes Beispiel gaben.

Die Bemühungen und Forderungen der Untertanen um die volle Freiheit der Forste dauerten übrigens auch unter Helmhart Jörger fort und sollten nach dessen Tode bald ihre herediten Anwälte finden in den Vorkämpfern des Bauernaufstandes, der am Ende des XVI. Jahrhunderts auch im Gebiet der Herrschaft Scharnstein hell entbrannte.

## V.

### Scharnstein im Besitze der Jörger.

#### 1. Helmhart Jörger.

Nach langen Bemühungen war es Helmhart Jörger gelungen, am 1. November 1584 in den tatsächlichen Besitz der Herrschaft Scharnstein zu kommen.

Da dieselbe nun sein freies Eigen war und im erblichen Besitze seiner Familie verbleiben sollte, so hatte er im Gegenfaze zu den früheren Pfandschaftsinhabern in Kauf und Verkauf von Gütern und Aemtern wie in der Durchführung bedeutamer wirtschaftlicher Neuerungen und Reformen innerhalb der bestehenden Geseze vollständig freie Hand. Die nächsten zehn Jahre brachten denn auch für die Herrschaft Scharnstein eine Anzahl wirtschaftlicher Neugestaltungen und Einrichtungen, die zum Teil bis auf die neuere Zeit heraufwirkten, wie die Ausgestaltung des Landgerichtes, ja sogar in unseren Tagen noch im Almtal einen bedeutamen wirtschaftlichen Faktor bilden, wie die Senfenindustrie, deren Begründung im Almtal aufs engste mit dem Namen Helmhart Jörger verbunden ist.

Helmharts Streben ging vor allem darauf aus, die neue Herrschaft möglichst zu arrondieren und einen zwar kleineren, aber dafür geschlossenen Bezirk zu schaffen, in welchem nicht die Untertanen und die Besitzungen der verschiedensten Herrschaften ineinander griffen, sondern soweit als möglich ein einheitlich geschlossener Besitz der Herrschaft Scharnstein bestehen sollte. Diesem Streben entsprach es, wenn Jörger gleich zu Beginn seiner Wirksamkeit in Scharnstein damit begann, die äußeren Bezirke des ausgedehnten Landgerichtes zu verkaufen. Nachdem er bereits 1583 als Inhaber des neugebildeten Landgerichtes Pernstein mit dem Abt Ehrhard Voit von Kremsmünster (1571 bis 1588) einen Vertrag geschlossen hatte, der beiden Teilen das Recht gab, auch exemte Untertanen, die ein Verbrechen begangen hatten, bis zur Abholung derselben durch die zuständige Landgerichtsobrigkeit gefangen zu halten, ging Jörger im nächsten Jahre daran, den von Scharnstein weit entlegenen Landgerichtsbezirk, der hauptsächlich die Pfarren Kirchberg, Sipbachzell und Rematen in sich begriff, ganz an Kremsmünster zu verkaufen. Nur die wenigen Untertanen der Herrschaft Scharnstein blieben in diesem Gebiete von Kremsmünster exemt. Im Jahre 1586 kam unter den gleichen Bedingungen ein weiterer Landgerichtsbezirk von Scharnstein an das Kloster, der sich an ersterem anschloß und einen Teil der Pfarren Thalheim, Schleißheim und Sipbachzell umfaßte. Der Verkauf dieses letzteren Teiles lag umsomehr nahe, als Jör-